



Aus der Rechtsprechung

1. Der Eigentümer eines PKW hat einen Unterlassungsanspruch gegen seinen Nachbarn, dass dessen Katzen seinen PKW nicht betreten.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob es zu Beschädigungen oder Verschmutzungen kommt.

2. Der Halter der Katzen hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit dessen Katzen nicht Fahrzeuge des Nachbarn betreten, die auf dem Grundstück des Nachbarn abgestellt sind.

3. Das Betreten eines Grundstücks durch Katzen stellt keine Zuführung unwägbarer Stoffe dar, es kann auch nicht als ähnliche Einwirkung i.S.d. § 906 BGB angesehen werden.

4. Aufgrund des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses besteht eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers zum Betreten seines Grundstücks durch eine Katze seines Nachbarn.

(Leitsätze der Redaktion)

LG Lüneburg, Urteil vom 27.1.2000 - 1 S 198/99

Aus den Gründen:

Der Verfügungskläger hat gern. §§ 862 Abs. 1 Satz 2, 858 und 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB gegen die Verfügungsbeklagte einen Unterlassungsanspruch dahin gehend, dass die beiden von ihr gehaltenen Katzen nicht seine beiden Kfz betreten. Die Verfügungsbeklagte hat demnach geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit ihre Katzen nicht die Fahrzeuge des Verfügungsklägers betreten, wenn diese auf dem Hausgrundstück im Carport bzw. daneben abgestellt sind.

Der Verfügungskläger hat eine Störung seines Besitzes bzw. Eigentums glaubhaft gemacht. Eine Störung in diesem Sinne liegt bereits im Betreten der Fahrzeuge durch die Katzen, ohne dass es darauf ankäme, ob es hierbei zu Beschädigungen oder Verschmutzungen kommt (vgl. OLG Köln NJW 1985, 2339; LG Oldenburg NJW-RR 1986, 883; LG Darmstadt NJW-RR 1994, 147). Der Verfügungskläger hat eidesstattlich versichert, dass die Katzen der Verfügungsbeklagten seine Fahrzeuge jedenfalls seit März/April 1999 betreten. Nachdem es zu einem Lackschaden an seinem Pkw Porsche gekommen sei, den die Versicherung der Verfügungsbeklagten nur aus Kulanzgründen zur Hälfte beglichen habe - was zwischen den Parteien unstrittig ist -, habe er am 16.6.1999

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



erneut eine Katze in seinem Pkw VW-Golf Cabrio entdeckt. Der Verfügungskläger hat ferner glaubhaft gemacht, dass er in der Folgezeit die Katzen der Verfügungsbeklagten auf seinen Fahrzeugen am 24. und 29. Sept. 1999, am 7., 12., 18. und 20. Okt., am 9., 10., 11., 17., 20. und 29. Nov. und 7., 8., 9., 11. und 19. Dez. 1999 erkannt habe. Die eidesstattliche Versicherung des Verfügungsklägers wird in wesentlichen Teilen durch die eidesstattliche Versicherung seines Sohnes gestützt und ergänzt. Dem ist die Verfügungsbeklagte nicht mit Substanz entgegengetreten. Sie hat sowohl außergerichtlich mit Schreiben vom 20.4.1999 als auch schriftsätzlich, ebenso wie in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer eingeräumt, dass sich ihre Katzen hin und wieder auf den Fahrzeugen des Verfügungsklägers aufhielten. Ihre Katzen würden die Fahrzeugdächer als Aussichtsplattform nutzen, in der kalten Jahreszeit zögen die warmen Motorhauben der Fahrzeuge des Verfügungsklägers sie an.

Eine Wiederholungsgefahr ist ebenfalls gegeben. Die Verfügungsbeklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer dargetan, dass sie ihre Katzen, die sie sowohl zum Teil am Tage als auch nachts ins Freie lasse, nicht lückenlos beaufsichtigen und vom Betreten der Fahrzeuge des Verfügungsklägers abhalten könne. Dies gehöre zum natürlichen Verhalten der

Tiere und könne nicht unterbunden werden. Die Haltung ihrer Katzen allein im Haus sei nicht möglich, weil die Tiere an freien Auslauf gewöhnt seien. Da die Verfügungsbeklagte nach ihrem eigenen Vortrag die Katzen nach wie vor auch im Freien hält, lässt sich nicht ausschließen, dass die Katzen künftig wieder die Fahrzeuge des Verfügungsklägers betreten werden.

Der Verfügungskläger ist nicht gem. §§ 1004 Abs. 2, 906 Abs. 1 BGB zur Duldung der von den Katzen der Verfügungsbeklagten ausgehenden Störungen verpflichtet. Nach § 906 Abs. 1 BGB kann die Zuführung unwägbarer Stoffe auf das gestörte Grundstück insoweit nicht verboten werden, als die Einwirkungen die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Das Betreten eines Grundstücks durch Katzen stellt jedoch keine Zuführung unwägbarer Stoffe dar; es kann auch nicht als ähnliche Einwirkung i.S.v. § 906 Abs. 1 BGB angesehen werden. Unter »ähnliche Einwirkungen« im Sinne dieser Vorschrift sind nur Fälle zu verstehen, in denen es sich um das Eindringen von Körpern unerheblichen Umfangs handelt, deren völlige Fernhaltung tatsächlich nicht durchführbar ist (z.B. Fliegen, Bienen). Dieser Gedanke allein rechtfertigt in derartigen Fällen die Anwendung des § 906 BGB, wonach ortsübliche oder unwesentliche Einwirkungen hinzunehmen sind. Ein Eindringen

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 2/11

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



anderer Tiere, wie im vorliegenden Fall Katzen, wird durch § 906 Abs. 1 BGB hingegen nicht gedeckt. Hier besteht grundsätzlich ein Verbotungsrecht des Grundstückseigentümers, selbst wenn die Einwirkung unwesentlich oder ortsüblich ist (so die ganz herrschende Meinung).

Darüber hinaus ist der Verfügungskläger auch nicht aus dem Gesichtspunkt des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses verpflichtet, die von den Katzen der Verfügungsbeklagten ausgehenden Störungen hinzunehmen.

Die Rechte und Pflichten von Grundstücksnachbarn haben insbesondere durch die Vorschriften der §§ 905 ff. BGB eine ins Einzelne gehende Sonderregelung erfahren. Auch auf sie ist allerdings der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben (5 242 BGB) anzuwenden. Daraus entspringt für die Nachbarn eine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, deren Auswirkungen im konkreten Fall unter dem Begriff des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses zusammengefasst werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Ausübung eines an sich bestehenden Rechts unzulässig sein. Eine derartige Einschränkung muss aber mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Sonderregelungen eine aus zwingenden Gründen gebotene Ausnahme bleiben und kann nur dann

zur Anwendung kommen, wenn ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstrebenden Interessen dringend geboten erscheint. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch die Ausübung des Anspruchs aus § 1004 Abs. 1 BGB unter Berücksichtigung vorrangiger Interessen des Störers unzulässig sein (ständige Rspr.).

Die Rspr. hat sich mit der Frage, ob und inwieweit jemand verpflichtet ist, Störungen seines Grundstücks durch Katzen der Nachbarn zu dulden, bereits vielfach befasst. Inzwischen liegt hierzu eine umfassende Kasuistik¹ vor. Die Frage nach Art und Umfang der Duldungspflicht des Grundstückseigentümers wird uneinheitlich beantwortet. Dabei entspricht es der ganz überwiegenden Ansicht, dass eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers zum Betreten seines Grundstücks durch eine Katze des Nachbarn aufgrund des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses bestehe. Es besteht jedoch darüber hinaus Streit, ob der Grundstückseigentümer weitergehende Beeinträchtigungen durch Katzen des Nachbarn hinzunehmen hat. Der Judikatur² der Obergerichte ist zu entnehmen, dass allenfalls geringfügige zusätzliche

¹ Rechtsfindung aufgrund von Einzelfällen gleicher oder ähnlicher Art.

² Rechtsprechung.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Belästigungen hinzunehmen sind. So hat das OLG Celle dem Grundstückseigentümer eine Pflicht zur Duldung einer Katze des Nachbarn auferlegt, deren Betreten seines Grundstücks nur ein- bis zweimal pro Monat festgestellt werden könne, wobei der Senat ausführt, dass im Übrigen von einem Tier auch regelmäßig nur geringfügige Belästigungen ausgingen, weil Katzen normalerweise ihre Ausscheidungen zu vergraben pflegen (OLG Celle VersR 1986, 973, 974). In einem vom OLG Köln zu entscheidenden Fall ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des Urteils lediglich, dass die Haltung einer Katze durch die Nachbarn mit freiem Auslauf und der Gefahr, dass diese jederzeit auf das Grundstück des Eigentümers gelangen könne, hinzunehmen sei (NJW 1985, 2338, 2339). Treten weitere Umstände hinzu wie etwa Kotablagerungen, das Verschmutzen von Wegen und Mauern, die Beschädigung von Gartenmöbeln, so verbleibt es bei dem grundsätzlich gegebenen Verbotungsrecht des Grundstückseigentümers (LG Kassel Agrarrecht 1987, 58, 59 mit Zust. Anm. Wörlen; Staudinger-Roth, a.a.O., § 906, 110; a.A. AG Neu-Ulm NJW-RR 1999, 892 f.; AG Passau NJW 1983, 2885, 2886; AG Dietz NJW 1985, 2339).

Die Kammer vermag im vorliegenden Fall zwingende Gründe, die eine

Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Verbotungsrecht des Verfügungsklägers gebieten würde, unter Abwägung der beiderseitigen widerstrebenden Interessen, nicht anzunehmen. Der Verfügungskläger hat an Eides statt versichert, dass eine der Katzen der Verfügungsbeklagten durch ihre Krallen im April 1999 Kratzspuren an seinem Pkw Porsche verursacht habe, deren Beseitigung Kosten i.H.v. 1.743,78 DM verursacht hätten. Dem ist die Verfügungsbeklagte nicht erheblich entgegengetreten. Mit Schriftsatz vom 2.9.1999 hat sie lediglich vortragen lassen, dass erhebliche Zweifel daran bestünden, dass der Schaden von einer ihrer Katzen verursacht worden sei. Sie hat lediglich an Eides statt erklärt, dass in der Nachbarschaft eine Katze gehalten werde, die einer ihrer Katzen sehr ähnlich sehe. Sie habe die Kratzspuren am Fahrzeug des Verfügungsklägers nicht gesehen. Aus diesem Grunde habe sie eine Regulierung des Schadens abgelehnt. Hierdurch hat die Verfügungsbeklagte die Schadensverursachung nicht wirksam bestritten.

Der Verfügungskläger hat darüber hinaus glaubhaft gemacht, dass die Katzen der Verfügungsbeklagten beim Betreten seiner Fahrzeuge Sandspuren auf dem Lack sowie Haare im Innern bzw. auf dem Dach des Cabriolets hinterließen. Auch dies hat die Verfügungsbeklagte nicht

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/11

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wirksam in Abrede gestellt. Insofern vertritt sie in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil die Auffassung, dass das Verbleiben von Katzenhaaren und Verschmutzungen am Fahrzeug keine Substanzverletzungen darstellten und deshalb vom Verfügungskläger hinzunehmen seien. Dem vermag die Kammer nicht beizutreten. Sachbeschädigungen wie Lackkratzer auf dem Fahrzeug sind auch im Rahmen des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen vom geschädigten Eigentümer nicht hinzunehmen. Dies gilt ebenso für die Verschmutzungen durch Sandspuren auf dem Lack der Fahrzeuge sowie verbleibende Katzenhaare, soweit sie sich im Fahrzeuginneren befinden. Zwar ist der Verfügungsbeklagten zuzugeben, dass eine derartige Verschmutzung jedes Mal für sich genommen eine Bagatellverletzung darstellt, die möglicherweise im Rahmen des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses hinzunehmen wäre. Im vorliegenden Fall hat der Verfügungskläger jedoch eine Häufigkeit der Besuche durch Katzen der Verfügungsbeklagten glaubhaft gemacht, die eine Duldungspflicht als nicht mehr zumutbar erscheinen lässt. Eine regelmäßige Verschmutzung der Fahrzeuge muss der Verfügungskläger nicht tolerieren. Sein Interesse an

einem Fahrzeug ohne Beschädigungen und Verschmutzungen erscheint schützenswert, auch wenn es auf einem Liebhaberinteresse an seinen Fahrzeugen beruhen sollte und möglicherweise andere Fahrzeugeigentümer bereit sind, im Interesse der guten Nachbarschaft derartige Beeinträchtigungen hinzunehmen. Anders als in den Fällen, in denen es lediglich um das bloße Betreten eines Grundstücks durch eine Katze, wie es ganz überwiegend als zulässig angesehen wird, geht, kommt hier hinzu, dass die Katzen der Verfügungsbeklagten die Fahrzeuge des Kl. verschmutzen. Sandspuren auf dem Lack eines Fahrzeugs sind in der Regel auffälliger und störender als auf einem Grundstück. Zudem ist deren Beseitigung arbeits- und kostenintensiver, als wenn Sandspuren etwa durch bloßes Abfegen von einem Bodenbelag eines Grundstücks entfernt werden können. Der Verfügungskläger hat glaubhaft gemacht, dass er zur Reinigung seiner Fahrzeuge eine Autowaschanlage aufsuchen müsse, da er auf andere Weise die Verschmutzungen nicht beseitigen könne. Dies sei mit nicht unerheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Aufgrund der Häufigkeit der Verschmutzungen müsse er die Autowaschanlage zudem häufiger als gewöhnlich aufsuchen.

Demgegenüber ist ein deutlich

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 5/11

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



überwiegendes Interesse der Verfügungsbeklagten an der Haltung von zwei Katzen mit freiem Auslauf nicht im Einzelnen dargetan und glaubhaft gemacht worden. Die Katzen werden offensichtlich aus Tierliebhaberei gehalten. Ein darüber hinausgehendes Interesse an der Haltung der Tiere, wie es etwa zu therapeutischen Zwecken denkbar wäre, ist nicht ersichtlich. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass Katzen beliebte Haustiere sind und die Haltung einer Katze zur Lebensführung vieler Familien in Wohngebieten mit Einfamilien- und Reihenhausbauung gehört. Zutreffend ist ferner, dass Katzen in der Regel artgerecht mit freiem Auslauf zu halten sind. Dieses an sich billigenwertige Interesse stellt sich als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Verfügungsbeklagten dar.

Gleichwohl kann die Kammer angesichts der vorgenannten Beeinträchtigungen des Eigentums des Verfügungsklägers das Interesse der Verfügungsbeklagten nicht als deutlich vorrangiges Interesse werten.

Würde eine Duldungspflicht für den Verfügungskläger bestehen, so müsste er die Beeinträchtigungen entweder hinnehmen oder Aufwendungen für die Reparatur und Reinigung seiner Fahrzeuge machen. Unabhängig von der Frage, wie häufig die Fahrzeuge zu reinigen wären, müsste der

Verfügungskläger, wenn er seine Ersatzansprüche verfolgen will, in jedem Einzelfall darlegen und beweisen, dass gerade die Katzen der Verfügungsbeklagten die Verursacher der Verschmutzungen sind, weil die Verfügungsbeklagte dies - wie im vorliegenden Fall hinsichtlich der Lackschäden - möglicherweise in Abrede stellen wird. So wird der Eigentümer in die Situation gedrängt, entweder zur Vermeidung ständiger Nachbarschaftsstreitigkeiten die Reinigungskosten selbst zu tragen oder seine Fahrzeuge möglichst lückenlos zu observieren und die Verschmutzungen durch Katzen der Nachbarn gerichtsfest zu dokumentieren, um seine gerechtfertigten Ansprüche mit Erfolg durchsetzen zu können. Ansonsten liefe er Gefahr, die Eigentumsbeeinträchtigungen entschädigungslos hinnehmen zu müssen. Dies gilt erst Recht, wenn es um Sachbeschädigungen wie Kratzspuren im Lack der Fahrzeuge geht, deren Beseitigung noch kostenaufwendiger sind.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass der Unterlassungsanspruch des Kl. dazu führen kann, dass die Verfügungsbeklagte ihre Katzen entweder ständig im Haus halten oder gar abschaffen muss, um nicht Gefahr der Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Zuwiderhandlung zu laufen. Denn grundsätzlich kann wegen der

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 6/11

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Wesensart von Katzen nicht verhindert werden, dass die Tiere der Verfügungsbeklagten ihr Gartengrundstück verlassen und das Grundstück des Verfügungsklägers sowie die dort abgestellten Fahrzeuge betreten. Möglichkeiten, ihre Katzen von den Fahrzeugen des Verfügungsklägers fern zu halten, hat die Bekl. im Rahmen der Vergleichsgespräche in der mündlichen Verhandlung nicht gesehen. Die partielle Haltung ihrer Katzen in einem in ihrem Garten aufzustellenden Auslaufkäfig oder Gehege, hat sie als nicht artgerecht abgelehnt.

Auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes überwiegen die Interessen der Verfügungsbeklagten nicht die des Verfügungsklägers.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dem Verfügungskläger ist es nicht zumutbar, das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens, dessen Abschluss zurzeit noch nicht ersichtlich ist, abzuwarten. Er hat glaubhaft gemacht, dass es in den letzten Monaten vielfach zu Beeinträchtigungen gekommen ist. Angesichts der Vielzahl und der Erheblichkeit der glaubhaft gemachten Beeinträchtigungen bedarf es einer Regelung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes.

1. Welche Wartezeit nach einem Ver-

kehrsunfall als den Umstände angemessen anzusehen ist, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles und den Maßstäben der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.

2. Dabei ist insbesondere auf Zeit, Ort und Schwere des Unfalls, die Verkehrsdichte und die Chancen wirksamer Aufklärung sowie die Höhe des Fremdschadens abzustellen.

3. Der Unfallbeteiligte braucht grundsätzlich nur so lange zuzuwarten, wie mit dem alsbaldigen Eintreffen feststellungsbereiter Personen an der Unfallstelle zu rechnen ist.

4. Eine Wartezeit von 15 Minuten nach einem Verkehrsunfall am frühen Nachmittag in einer Stadt mit einem Fremdschaden von knapp über 400 DM kann ausreichend sein.

(Leitsätze der Redaktion)

OLG Köln, Beschluss vom 6.3.2001 - Ss 64/01

Sachverhalt:

Das AG hat den Angekl. wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 100 DM verurteilt und ein Fahrverbot von 3 Monaten verhängt. Seine Berufung hat das LG

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 7/11

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



verworfen. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Das LG hat zum Tatgeschehen Folgendes festgestellt:

»Am 24.10.1999 befuhr der Angekl. gegen 13.30 Uhr mit seinem Pkw Ford den B.weg in K. in Richtung K.weg. Der B.weg geht in einer rechtwinkligen Linkskurve in den K.weg über. In der Kurve kam der Angekl. von der Straße ab und fuhr fast geradeaus etwa in einem Winkel von 20 Grad zur Straße in das dort befindliche Gebüsch, das sich in einer Tiefe von 3,30 m zwischen der Straße und einem Kinderspielplatz befindet. Der Spielplatz wird zu dem Gebüsch hin durch einen Stahlmattenzaun abgegrenzt. Der Angekl. geriet so weit mit seinem Wagen in das Gebüsch, dass er Zweige gegen den Zaun drückte. Hierdurch wurde der Zaun beschädigt. Es entstand eine deutlich sichtbare Delle, die vom Bodenbereich bis etwa 50 cm Höhe reichte; zwei Matten, die in diesem Bereich aneinander grenzen, wurden etwa 20 cm verschoben, so dass bis zur Höhe von etwa 50 cm ein entsprechender Spalt entstand. Durch den Druck verzog der Zaun sich auch im oberen Bereich etwas. Bei der Beschädigung des Zaunes gab es einen lauten, dumpfen Knall, den die Zeugin R., die sich zu dieser Zeit in ihrem im Kurvenbereich stehenden Haus befand und las, deutlich hörte und dazu veranlasste, auf die

Straße zu gehen. Der Wagen des Angekl. befand sich nach dem Unfall etwa 50 cm vom Zaun entfernt. Der Angekl. versuchte etwa zehn bis fünfzehn Minuten, das Fahrzeug, aus dem Qualm gedungen war, aus dem Gebüsch durch Rückwärtssetzen zu entfernen, was ihm schließlich auch gelang. Zwischenzeitlich hatten sich ein unbekannt gebliebener Mann und eine Frau, die mit einem Wagen mit SU-Kennzeichen an der Unfallstelle anhielten, Kontakt mit dem Angekl. aufgenommen. Das Angebot der Zeugin R., sich um ihn zu kümmern, lehnte der Angekl. ab. Der Angekl. hatte mit seinem Wagen eine Schneise in das Gebüsch gefahren, so dass der dahinter befindliche Zaun deutlich sichtbar war. Der Angekl. sah den Schaden, erkannte richtig, dass er selbst diesen verursacht habe und dass es sich nicht um einen Bagatellschaden handelte. Er fuhr sodann von der Unfallstelle fort, obgleich er wusste, dass er auf die Polizei hätte warten müssen, damit die erforderlichen Feststellungen getroffen werden könnten.«

Die Höhe des entstandenen Schadens beziffert das LG mit »knapp über 400 DM« und gibt die von ihm als glaubhaft bewertete Aussage der Zeugin R. in Bezug auf das Verhalten des Angekl. wie folgt wieder:

»Ihr Angebot, Hilfe zu holen, habe der Angekl. abgelehnt... Als es dem Angekl. nach einer längeren Zeit - es

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



habe sich wohl um eine Viertelstunde gehandelt, was auch der Angekl. bestätigt hat - gelungen sei, seinen Wagen, bei dem sich zunächst die Räder durchgedreht hätten, wieder auf die Straße zu fahren, habe sie zunächst gedacht, der Angekl. wolle nur probieren, ob der Wagen noch verkehrstüchtig sei. Der Angekl. sei dann jedoch zügig weggefahren.«

Aus den Gründen:

Nach § 142 Abs. 1 StGB wird der Unfallbeteiligte bestraft, der sich vom Unfallort entfernt, bevor er entweder (Nr. 1) durch am Unfallort anwesende oder nachträglich dort eingetroffene, zur Feststellung geeignete und bereite Personen die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten ermöglicht hat oder (Nr. 2) - bei Abwesenheit solcher Personen - eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

1. Den Urteilsfeststellungen ist nicht zu entnehmen, dass zu dem Zeitpunkt, als der Angekl. die Unfallstelle verließ, der Geschädigte oder ein anderer Feststellungsinteressent dort anwesend war. Insbesondere wird nicht erkennbar, ob die Zeugin R. oder die beiden anderen, unbekannt gebliebenen Kontaktpersonen als

feststellungsbereite Dritte zu gelten haben. Das würde voraussetzen, dass sie fähig waren und den erkennbaren Willen hatten, zugunsten des Unfallgeschädigten Feststellungen zu treffen und an diesen weiterzugeben. Feststellungsbereit ist demnach nur, wer - für den Unfallbeteiligten ersichtlich - den Willen hat, sein erlangtes Wissen bezüglich der in § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Verhältnisse auch zur Kenntnis des Berechtigten zu bringen. Von einer entsprechenden Willensbildung hat der Unfallbeteiligte nicht ohne weiteres bei jeder an der Unfallstelle erscheinenden Person auszugehen. Ob eine Person feststellungsbereit ist, kann vielmehr nur nach der jeweiligen konkreten Situation entschieden werden. Für den vorliegenden Fall ergeben sich auf der Grundlage der Urteilsfeststellungen weder aus Äußerungen der am Unfallort Erschienenen noch aus deren Handlungsweise Anhaltspunkte dafür, dass sie gewillt waren, selbst oder unter Einschaltung der Polizei das Feststellungsinteresse des Geschädigten wahrzunehmen.

2. Auch für die Auffassung der Strafkammer, der Angekl. habe, nachdem er sein Fahrzeug auf die Fahrbahn hatte zurücksetzen können, auf die Polizei warten müssen, bietet der Sachverhalt keine tragfähige Grundlage. Nach den Urteilsfeststellungen ist nicht ausgeschlossen, dass der Angekl.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bereits zuvor während einer angemessenen Wartezeit an der Unfallstelle verblieben ist. In diesem Fall wäre aber die Tatbestandsalternative des § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB ebenfalls nicht erfüllt.

a) Das LG stellt fest, dem Angekl. sei es nach 10 bis 15 Minuten gelungen, sein Fahrzeug aus dem Gebüsch zu entfernen und rückwärts wieder auf die Fahrbahn zu fahren. Dieser Zeitraum ist als Wartezeit anzusehen, während dessen der Angekl. am Unfallort anwesend war und für Feststellungen i.S.d. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Verfügung stand.

Der Unfall war mit dem Eintritt des Schadens an dem Stahlmattenzaun abgeschlossen. Die anschließenden Bemühungen des Angekl., sein Fahrzeug wieder auf die Straße zu bringen, können schon deshalb nicht als Teil des Unfallgeschehens verstanden werden, weil nicht festgestellt ist, dass dabei weitere Schäden an dem betroffenen Grundstück und seiner Bepflanzung verursacht worden sind.

Der Umstand, dass der Angekl. sich während des fraglichen Zeitraums als Fahrer im Fahrzeug befand und sich dieses in Betrieb befand, schließt die Anrechnung als Wartezeit ebenfalls nicht aus. Denn die Urteilsfeststellungen belegen, dass

gleichwohl eine Kommunikation mit ihm möglich war. Sowohl die Zeugin R. als auch die beiden unbekannt gebliebenen Personen waren in der Lage, Kontakt zu ihm aufzunehmen.

Schließlich ist auch unbeachtlich, dass der Zweck des Verbleibens des Angekl. an der Unfallstelle nicht die Ermöglichung einer Feststellung seiner Unfallbeteiligung, sondern lediglich die Befreiung aus der durch das Unfallgeschehen eingetretenen Situation war, die ihn an einer sofortigen Weiterfahrt hinderte.

b) Welche Wartezeit als »nach den Umständen angemessen« anzusehen ist, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls und den Maßstäben der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit, wobei insbesondere auf Zeit, Ort und Schwere des Unfalls, die Verkehrsdichte und die Chancen wirksamer Aufklärung sowie die Höhe des Fremdschadens abzustellen ist. Der Unfallbeteiligte braucht grundsätzlich nur so lange zu warten, wie mit dem alsbaldigen Eintreffen feststellungsbereiter Personen an der Unfallstelle zu rechnen ist. Die Entscheidung, ob mit deren Erscheinen zu rechnen ist, muss vom Standpunkt eines objektiven Betrachters an der Unfallstelle auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte nach dem regelmäßigen Ablauf der Dinge getroffen werden; rein

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gedankliche Möglichkeiten genügen nicht.

Die Anwendung dieser Grundsätze in der Rspr. bietet, bedingt durch die Einzelfallbezogenheit der Entscheidungen, nur geringe Orientierungshilfe (vgl. dazu etwa OLG Stuttgart VRS 60, 300 [301]). So ist beispielsweise eine Wartezeit von 20 Minuten bei einem nächtlichen Unfall in der Stadtmitte bei einem Laternenschaden von 500 DM für unzureichend erachtet worden (OLG Koblenz VRS 43, 423 [425]), ebenso bei einem Schaden von 600 DM an belebter Stelle, nämlich an einer Bundesstraße in bebauter Gegend gegen 18.30 Uhr (OLG Stuttgart VRS 51, 431; vgl. a. OLG Hamm VRS 59, 258) sowie bei einem Schaden von etwa 900 DM abends gegen 22.00 Uhr in einer Großstadtstraße (BayObLG VRS 64, 119 [121]).

Bei einem Schaden von etwa 400 DM an einem parkenden Wagen nachts um 4.30 Uhr sollen hingegen 10 Minuten Wartezeit genügen, wenn für das baldige Eintreffen feststellungsbereiter Personen kein konkreter Anhaltspunkt vorliegt und dem Unfallbeteiligten ein längeres Zuwarten nicht zuzumuten ist (OLG Stuttgart NJW 1981, 1107). In der Rspr. ist wiederholt bei unbedeutendem oder geringfügigem Sachschaden oder unter besonderen

Umständen ausnahmsweise eine Wartezeit von 10-15 Minuten für genügend erachtet worden (OLG Düsseldorf VM 1976, 52 [Nr. 79]: nach vergeblichem Läuten an der Haustür; OLG Schleswig DAR 1969, 49: Beschädigung an einem Holzzaun und an der Gartenbepflanzung nachts gegen 1.30 Uhr; OLG Stuttgart VRS 45, 276: Beschädigung eines Gartenpfeilers, Kosten von 50-60 DM, gegen 21.00 Uhr in einer kleinen Ortschaft; vgl. a. OLG Düsseldorf VM 1968, 76 [Nr. 101]; Janiszewski/Jagow/Burmann a.a.O. § 142 StGB Rdn. 21). Bei einem Schaden von 312 DM an einem privaten Begrenzungspfosten tagsüber innerorts wird bereits eine Wartezeit von knapp 5 Minuten als ausreichend angesehen (OLG Düsseldorf VRS 87, 290 [291]). Die Anforderungen sind jedenfalls seit Einführung der Pflicht zur Ermöglichung nachträglicher Feststellungen gem. § 142 Abs. 2 StGB (durch das 13. StÄG v. 13.6.1975) milder geworden (Berz a.a.O.).